

Stadt Hildburghausen

30.07.2012

Beschlussvorlage

Einreicher:

Beschlusnummer:

458/2012

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Halbig
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	29.08.2012	Ja: 7 Nein: - Enth.: -
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	04.09.2012	Ja: 7 Nein: - Enth.: -
Stadtrat	öffentlich	12.09.2012	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Einleitungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Sonder-, Gewerbe- und Mischgebiet Häselriether Straße

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Sonder-, Gewerbe- und Mischgebiet Häselriether Straße im Bereich des Baumarktes. Es wird folgendes grundsätzliches Planungsziel verfolgt:

- Änderung des Baufeldes im Bereich des Eingangs zum Baumarkt

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Sonder-, Gewerbe- und Mischgebiet Häselriether Straße wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann gemäß §13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB abgesehen werden.

Gemäß § 11 BauGB schließt die Stadt Hildburghausen einen Vertrag mit dem Vorhabenträger, Herrn J.T. Eschenbach zur Übernahme der Kosten für die städtebauliche Planung ab.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

gez.

Bürgermeister
Harzer

gez.

zust. Amtsleiter
Olaf Schulz

gez.

Kämmerei
Lissy Carl-Schumann

gez.

Justiziar
Wolfgang Schwarz

Begründung:

Mit Schreiben vom 26.06.2012 stellte Herr Eschenbach den Antrag auf 2. Änderung des B-Planes Sonder-, Gewerbe- und Mischgebiet Häselriether Straße, um die planungsrechtliche Grundlage für die Neugestaltung und den Umbau des Eingangsbereiches zum Hagebaumarkt zu schaffen. Der geplante Gebäudeteil überschreitet die festgesetzten Baugrenzen erheblich. Die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes ist nicht möglich, da Baugrenzen die Grundzüge der Planung verkörpern. Unter Einhaltung der lt. BauNVO vorgeschriebenen GRZ ist die geplante Änderung städtebaulich vertretbar. Die 1. Änderung des o.g. B-Planes ist im Oktober 2011 in Kraft getreten.

Anlagen:

- Lageplan mit Geltungsbereich

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Büro 01
LRA, Bauamt – Bauleitplanung
Amt 60**